

Zeitschrift: Arbido
Herausgeber: Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare; Bibliothek Information Schweiz
Band: 13 (1998)
Heft: 1

Artikel: Archivierung bedeutet Nutzung geschützter Werke : Zeitungsbestände und Urheberrecht am Beispiel Mikroformen
Autor: Egloff, Willi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-770250>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ARCHIVIERUNG BEDEUTET NUTZUNG GESCHÜTZTER WERKE

ZEITUNGSBESTÄNDE UND URHEBERRECHT AM BEISPIEL MIKROFORMEN

Von Dr. Willi Egloff*

“Die Aufnahme urheberrechtlich geschützter Zeitungs- und Zeitschriftenartikel in ein elektronisches Pressearchiv bedarf der Erlaubnis des Urhebers. Der gewerbliche Aufbau elektronischer Pressearchive für Dritte, in die Zeitungs- und Zeitschriftenartikel ohne Rücksicht auf fremde Urheberrechte aufgenommen werden, verstösst gegen § 1 UWG.”

So heisst es kurz und knapp im Leitsatz eines Urteils des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 14. Mai 1996. Was hier für das deutsche Recht ausgeführt wird, gilt auch für die Schweiz. Und es gilt für elektronische Pressearchive ebenso wie für manuelle Formen der Zeitungsarchivierung.

Das Urheberrecht knüpft an zwei Elemente an, nämlich an den Urheber oder die Urheberin einerseits und an das Werk andererseits. Urheber oder Urheberin ist die natürliche Person, welche ein Werk geschaffen hat.

Ein Werk ist eine geistige Schöpfung mit individuellem Charakter. Das ist so nachzulesen in den Art. 2 und 6 des geltenden schweizerischen Urheberrechtsgesetzes (URG), das seit 1. Juli 1993 in Kraft ist.

Im Gegensatz zu andern Bereichen kultureller Tätigkeit werfen diese Begriffe im Kontext des Pressewesens kaum Fragen auf. Urheber oder Urheberin bei der Presse sind die Personen, welche die jeweiligen Artikel geschrieben haben, bei der Zeitung oder Zeitschrift also der einzelne Journalist oder die Journalistin. Haben mehrere Personen einen Artikel gemeinsam geschrieben, so sind sie Miturheberinnen und Miturheber. Als geistige Schöpfung mit individuellem Charakter ist praktisch der gesamte Inhalt von Zeitungen und Zeitschriften zu qualifizieren. Sämtliche Artikel, Fotos, Karikaturen und eine Vielzahl von Inseraten fallen unter die Kategorie der urheberrechtlich geschützten Werke. Ausgenommen sind allenfalls die Kurznachrichten, Kleinanzeigen, amtliche Informationen und ähnliches.

Die Zeitung bzw. Zeitschrift selbst ist kein urheberrechtlich geschütztes Werk und in der Regel auch kein Sammelwerk. Ausnahmen sind denkbar bei Zeitschriften mit stark themenzentrierten Einzelnummern, z.B. bei der Zeitschrift "du".

Wer solche Werke nutzen will, bedarf entweder einer gesetzlichen Erlaubnis oder einer Bewilligung durch den Urheber oder

die Urheberin. Und damit sind schon sämtliche Elemente beisammen, welche zum einleitend zitierten Urteil geführt haben:

“Die Aufnahme urheberrechtlich geschützter Zeitungs- und Zeitschriftenartikel in ein Pressearchiv bedarf der Erlaubnis des Urhebers.”

Ein Zeitungs- oder Zeitschriftenartikel ist ein Werk, die Archivierung eines solchen Artikels ist eine Nutzung. Daraus folgt, dass die Archivierung der Erlaubnis des Urhebers oder der Urheberin bedarf.

DIE RELEVANTEN NUTZUNGEN

Vorerst ist noch zu klären, wofür genau eine Erlaubnis vorliegen muss. Im Falle der Mikroverfilmung von Zeitungsbeständen geht es um die folgenden beiden urheberrechtlich relevanten Nutzungen:

- Um die Vervielfältigung der in den Zeitungen bzw. den Zeitschriften enthaltenen Werke. Dadurch, dass die Zeitungen und Zeitschriften verfilmt werden, werden auch die darin enthaltenen Werke im urheberrechtlichen Sinne vervielfältigt.
- Um die Verbreitung dieser Vervielfältigungsexemplare. Dadurch, dass diese Mikrokopien Dritten zugänglich gemacht werden, sei es durch Vermietung, sei es durch Ausleihe, sei es durch Abgabe von Kopien, werden die darin enthaltenen Werke im urheberrechtlichen Sinne verbreitet.

Wie bereits dargelegt, benötigen urheberrechtlich relevante Nutzungen eine Erlaubnis. Diese kann entweder vom Gesetz selbst erteilt werden, oder sie muss - direkt oder indirekt - durch die berechtigten Urheberinnen und Urheber gegeben werden. Wie sieht dies nun für die hier relevanten Nutzungen der Vervielfältigung und des Verbreitens aus?

GESETZLICHE ERLAUBNIS?

Im Gesetz gibt es eine spezielle Bestimmung, welche sich auf die Erstellung von Archivexemplaren bezieht. Sie lautet wie folgt:

“Um die Erhaltung des Werks sicherzustellen, darf davon eine Kopie angefertigt werden. Ein Exemplar muss in einem der Allgemeinheit nicht zugänglichen Archiv aufbewahrt und als Archivexemplar gekennzeichnet werden.” (Art. 24 Abs. 1 URG)

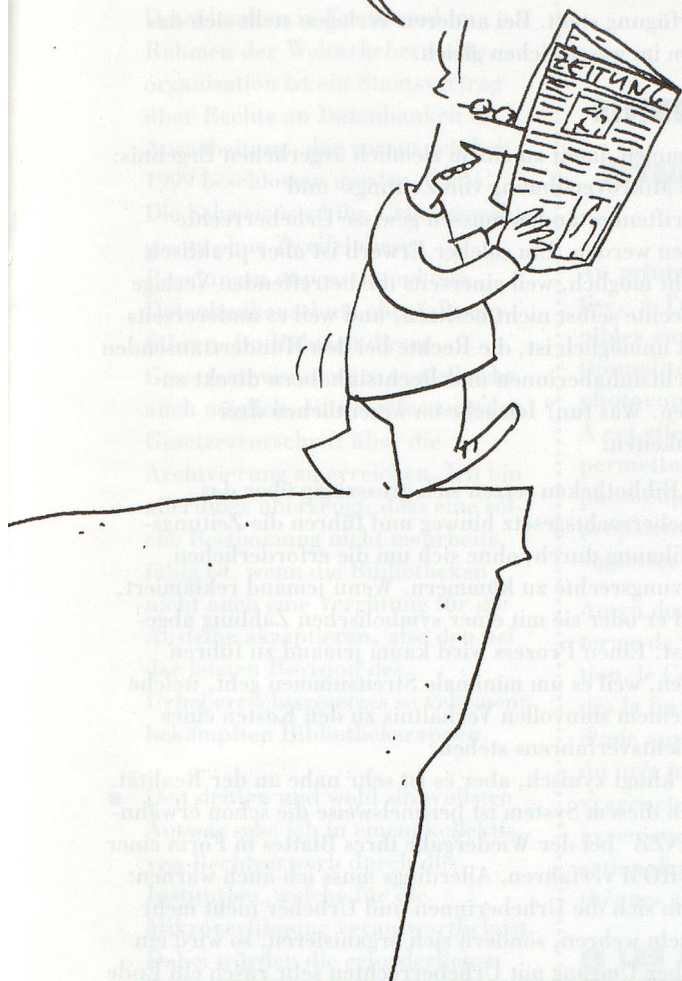
Somit besteht grundsätzlich eine gesetzliche Erlaubnis zur Vervielfältigung der



Pfuschli-Cartoon

SCHRECKLICH

!!



URHEBERRECHT: JA, - ABER WIE STEHT'S IN DIESEM PFUSCHI-FALL MIT DER URHEBERHAFTUNG?

Der ARBIDO-Cartoonist Pfuschi ist international bekannt für sein Talent, Alltäglichem und scheinbar Unveränderlichem eine überraschende Dimension hinzuzufügen, die Erstaunen, leises Schmunzeln, befreites Lachen und nicht selten langanhaltendes Nachdenken auslöst. Im Zytglogge Verlag, Gümliigen/Bern, ist soeben Pfuschis köstliches und kostbares drittes Buch erschienen: "Ich & Du" enthält auf 124 Seiten u.a. auch einige der wunderbaren Cartoons, die sich die ARBIDO-Leserschaft bereits zu Gemüte führen durfte (Fr. 36.-, ISBN 3-7296-0553-4) ■

Werke. Aber diese Vervielfältigung darf nur zu einem ganz bestimmten Zweck erfolgen, nämlich zur Erhaltung des Werks. Und eine Erlaubnis zur Verbreitung dieser Archivkopien gibt es nicht, im Gegenteil: Das Archivexemplar darf der Allgemeinheit nicht zugänglich sein. Wenn die Vervielfältigung zum Zwecke der Verbreitung erfolgt, wird nach dem Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung auch schon die Vervielfältigung selbst widerrechtlich.

Ähnliches gilt auch für die zweite gesetzliche Bestimmung, welche eine Sonderregelung zur Vervielfältigung zu Dokumentationszwecken enthält, nämlich diejenige über die Werkverwendung zum Eigengebrauch. Danach ist das Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation zulässig (Art. 19 Abs. 1 Bst. c URG). Wichtig ist: "für die interne Dokumentation". Erlaubt ist folglich zwar das Vervielfältigen, aber niemals das Verbreiten. Auch diese Bestimmung legalisiert damit ein firmen- oder institutionenübergreifendes Archivierungsprojekt nicht.

Zwischen diesen Bestimmungen gibt es übrigens noch einen relevanten Unterschied: Die Erstellung von Archivexemplaren wird vom Gesetz einfach für zulässig erklärt. Die Erstellung von Vervielfältigungsexemplaren für die interne Dokumentation ist zwar ebenfalls erlaubt, begründet aber einen Vergütungsanspruch. Wer von diesem Recht Gebrauch macht, hat also der zuständigen Verwertungsgesellschaft eine entsprechende Entschädigung zu bezahlen. Anzuführen ist, dass dies zwar im Gesetz steht, aber noch nicht Realität ist, da es den dafür erforderlichen Tarif zur Zeit nicht gibt. Dieses Jahr wird es aber so weit sein.

Hinsichtlich des Verbreitens gibt es ebenfalls eine im Zusammenhang mit der Dokumentation sehr wichtige gesetzliche Vorschrift: Ein rechtmässig erworbenes Werkexemplar darf ausgeliehen und vermietet werden. Für das Vermieten - nicht aber für das Ausleihen - schuldet der Vermieter eine Vergütung. Diese gesetzliche Regelung ist übrigens eine der wenigen Bestimmungen, in welchen das schweizerische Urheberrecht nicht EU-konform ist und im übrigen auch dem neuen, 1996 abgeschlossenen internationalen Urheberrechtsabkommen widerspricht. Es ist daher damit zu rechnen, dass diese Ausnahmebestimmung bei der nächsten Gesetzesrevision beseitigt und auch das Verleihen von der Zustimmung des Urhebers oder der Urheberin abhängig gemacht wird.

Damit erhalten wir eine erste Bilanz hinsichtlich der Nutzungserlaubnis, und die lautet: Ein institutsübergreifendes Mikroverfilmungsprojekt kann sich nicht auf eine gesetzliche Ermächtigung stützen. Haupthindernis ist dabei das Vervielfältigungsrecht, da es keine gesetzliche Erlaubnis zur Herstellung von Mikrokopien gibt, solange diese Kopien Dritten zur Verfügung gestellt werden. Dies bedeutet auf der andern Seite, dass die Nutzung der in Frage stehenden Werke nur zulässig ist, wenn eine Erlaubnis der entsprechenden Urheberinnen und Urheber vorliegt.

VERTRAGLICHE ERLAUBNIS?

Urheberinnen und Urheber der archivierten Werke sind, wie ausgeführt, die Journalistinnen und Journalisten der Artikel, Fotos etc., die in den archivierten Beständen erhalten sind. Diese treten Rechte an ihren Artikeln an die Zeitungs- und Zeitschriftenverlage ab, aber nur in begrenztem Umfang. Zur Zeit gelten für Journalistinnen und Journalisten zwei verschiedene Gesamtarbeitsverträge, je nachdem ob es sich um Festangestellte oder Freie handelt. Im ersten Fall erwirbt die Arbeitgeberfirma das Recht auf Nutzung der in Erfüllung des Arbeitsvertrages geschaffenen Werke bezogen auf dasjenige Medienprodukt, für welches die

Journalistinnen und Journalisten tätig sind. Im zweiten Fall, also bei den Freien, ist nur eine einmalige Nutzung der Werke erlaubt. Das Nutzungsrecht ist auch im ersten Fall auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses begrenzt.

Vor allem in den grossen Verlagen wird diese Regelung in neuester Zeit stark ausgeweitet. Dort ist durchaus denkbar, dass auch Rechte zur Verwendung der Artikel ausserhalb des Hauses abgetreten werden. Eine umfassende Rechtsabtretung gibt es aber nirgends.

Daraus aber entsteht für die Nutzung ganzer Zeitungs- oder Zeitschriftenbestände ein gewichtiges Problem: Eine gesetzliche Erlaubnis zur Mikroverfilmung gibt es, wie dargelegt, nicht. Also muss sich die Nutzung auf eine vertragliche Erlaubnis stützen. Diese können realistischerweise nur die Zeitungs- und Zeitschriftenverlage einräumen, denn es ist ja nicht möglich, von Hunderttausenden von Journalistinnen und Journalisten, Fotografinnen und Fotografen etc. je individuelle Ermächtigungen zu beschaffen. Diese Verlage besitzen aber in vielen Fällen die für die Mikroverfilmung benötigten Rechte selber nicht, so z.B.

- weil sie von vielen Autorinnen und Autoren die Rechte nur zur eigenen Nutzung erworben haben, nicht aber zur Nutzung durch Dritte;
- weil die Einräumung von Nutzungsrechten sehr oft auf die Dauer des Arbeitsverhältnisses beschränkt ist, weshalb die Zeitungs- und Zeitschriftenverlage von früheren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern überhaupt keine Rechte mehr besitzen;
- weil sie von vielen Autorinnen und Autoren die Rechte nur zur einmaligen Veröffentlichung erworben haben, aber nicht für irgendwelche weitere Auswertungen;
- weil sie mit vielen Autorinnen und Autoren überhaupt keine Verträge haben und daher über den einmaligen Abdruck hinaus keinerlei Nutzungsrechte erworben haben, so z.B. in bezug auf Leserbriefe und in aller Regel auch hinsichtlich der Inseratetexte.
- Und so weiter.

Und schliesslich kommt es ja auch vor, dass es Zeitungs- oder Zeitschriftenverlage schlicht nicht mehr gibt, weil sie ihre Tätigkeit eingestellt haben und aufgelöst wurden, ohne dass die erworbenen Rechte auf eine Nachfolgeorganisation übertragen wurden.

Viele Verlage haben das Problem inzwischen erkannt und suchen nach Lösungen. Was mir davon bisher bekannt geworden ist, löst aber das Archivierungsproblem mit Sicherheit nicht. So lässt z.B. die „NZZ“ von ihren freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die folgende Klausel unterzeichnen:

“Ich erkläre mich damit einverstanden, dass die Neue Zürcher Zeitung mit dem vereinbarten Honorar auch die Rechte für eine Weiterverwendung des Textes auf eigenen elektronischen Produkten (Datenbanken, CD-ROM u.ä.) erwirbt. Ich bin weiter damit einverstanden, dass mein Artikel ins Englische übersetzt und in der Swiss Review of World Affairs abgedruckt werden kann. Das gleiche gilt sinngemäss für Photos und Illustrationen.”

“Auf eigenen elektronischen Produkten”, heisst es aus-

drücklich. Wer diesen Text unterschreibt, hat mit Sicherheit keine Einwilligung dazu erteilt, dass irgendeine Bibliothek seinen Artikel kopiert und in kopierter Form ihren Benutzerinnen und Benutzern bzw. anderen Bibliotheken zur Verfügung stellt. Bei anderen Verlagen stellt sich das Problem im wesentlichen gleich.

ERGEBNIS

Wir kommen damit zu einem ziemlich ärgerlichen Ergebnis: Für die Mikroverfilmung von Zeitungs- und Zeitschriftenbeständen müssen gewisse Urheberrechte erworben werden. Ein solcher Erwerb ist aber praktisch fast nicht möglich, weil einerseits die betreffenden Verlage diese Rechte selbst nicht besitzen, und weil es andererseits schlicht unmöglich ist, die Rechte bei den Hunderttausenden von Rechtsinhaberinnen und Rechtsinhabern direkt zu erwerben. Was tun? Ich sehe im wesentlichen drei Möglichkeiten:

- Die Bibliotheken setzen sich grosszügig über das Urheberrechtsgesetz hinweg und führen die Zeitungsverfilmung durch, ohne sich um die erforderlichen Nutzungsrechte zu kümmern. Wenn jemand reklamiert, wird er oder sie mit einer symbolischen Zahlung abgeseigt. Einen Prozess wird kaum jemand zu führen wagen, weil es um minimale Streitsummen geht, welche in keinem sinnvollen Verhältnis zu den Kosten eines Gerichtsverfahrens stehen. Das klingt zynisch, aber es ist sehr nahe an der Realität. Nach diesem System ist beispielsweise die schon erwähnte “NZZ” bei der Wiedergabe ihres Blattes in Form einer CD-ROM verfahren. Allerdings muss ich auch warnen: Wenn sich die Urheberinnen und Urheber nicht mehr einzeln wehren, sondern sich organisieren, so wird ein solcher Umgang mit Urheberrechten sehr rasch ein Ende finden.
- Die Bibliotheken hoffen auf den Gesetzgeber und versuchen, eine Regelung über die Herstellung von Archivkopien zu erreichen, welche etwas näher an der bibliothekarischen Praxis orientiert ist. Insbesondere müsste eine solche Bestimmung vorsehen, dass Archivexemplare nicht nur hergestellt, sondern auch benutzt werden dürfen. Gesetzesrevisionen dauern in der Schweiz lange, und ausserdem kommt am Schluss doch nicht das heraus, was ursprünglich beabsichtigt war. Insofern halte ich die

* DER URHEBER

Autor dieses Textes ist Dr. Willi Egloff, Rechtsanwalt in Bern. Der vorliegende Beitrag ist eine von Autor und ARBIDO-Redaktion überarbeitete Kurzfassung des Referates, das Dr. Egloff am 20. November 1997 anlässlich der Fachtagung “Zeitungsverfilmung - Microfilmage de journaux” der VSA-Arbeitsgruppe Mikroformen in Olten gehalten hat ■

Hoffnung auf den Gesetzgeber für riskant. Allerdings ist der Zeitpunkt auch günstig. In der EU ist eine Richtlinie zum Schutz von Datenbanken in Kraft, und im Rahmen der Welturheberrechtsorganisation ist ein Staatsvertrag über Rechte an Datenbanken in Ausarbeitung, der voraussichtlich 1999 beschlossen werden dürfte.

Die Schweiz wird ihr Urheberrechtsgesetz ohne Zweifel diesen Regelungen anpassen und den Datenbankschutz ebenfalls einführen. Im Rahmen dieser Gesetzesrevision wäre es vielleicht auch möglich, eine Neufassung der Gesetzesvorschrift über die Archivierung zu erreichen. Ich bin allerdings überzeugt, dass eine solche Bestimmung nicht mehrheitsfähig ist, wenn die Bibliotheken nicht auch eine Vergütung für die Ausleihe akzeptieren, also den bei der letzten Revision des Urheberrechtsgesetzes so vehement bekämpften Bibliotheksrapen.

- Den dritten und wohl sinnvollsten Ausweg sehe ich in einem kollektiven Rechteerwerb durch die Institution, welche für die Mikroverfilmung verantwortlich ist. Dabei würden die erforderlichen Rechte pauschal erworben und durch eine entsprechende Pauschalzahlung abgegolten. Partnerin für eine solche Vereinbarung wäre die Verwertungsgesellschaft Pro Litteris, welche eine Vielzahl von Autorinnen und Autoren vertritt und die Rechte der übrigen in Form einer Geschäftsführung ohne Auftrag wahrnehmen kann. Ob diese Verwertungsgesellschaft an einer solchen Regelung interessiert ist, weiss ich nicht. Allerdings habe ich Kenntnis davon, dass Pro Litteris im Hinblick auf elektronische Pressearchive an solchen Lösungen arbeitet.

Ich möchte hier keine Empfehlung für ein bestimmtes Vorgehen abgeben. Es scheint mir aber klar zu sein, dass die urheberrechtlichen Probleme im Zusammenhang mit der Nutzung archivierter Zeitungs- und Zeitschriftenbestände ernst genommen werden müssen ♦

RÉALISATION DU SYSTÈME DE PRÊT INTERBIBLIOTHÈQUES GLOBAL

UN AN APRÈS SON DÉMARRAGE, VOICI UN BILAN DES OBJECTIFS ATTEINTS PAR LE PROJET ILL DE LA BBS

Au printemps 1995 la BBS a automatisé, à l'aide des technologies disponibles sur le serveur WWW, les fonctionnalités liées à la demande de photocopies d'articles de périodiques. A cet effet, une page WEB fut réalisée, permettant la saisie des commandes de photocopies et englobant le système de prépaiement de celles-ci sous forme de vignettes électroniques.

Au vu des résultats positifs atteints au terme de la première année d'utilisation, le Comité-directeur BBS confia dès la fin de l'année 1996 la réalisation d'une application incluant la globalité du prêt interbibliothèques (prêt d'ouvrages et commande de photocopies) avec pour objectif, à fin 1998, la réalisation d'un système de prêt interbibliothèques global.

1 LES ACTIVITÉS DE DÉCEMBRE 1996 À JUIN 1997

Le groupe de travail BBS ILL/DD Project Workgroup

Dès la fin de l'année 1996, un groupe de travail a été mis sur pied. Le BBS ILL/DD Project Workgroup (ci-après WG) est constitué d'une quinzaine de professionnels du prêt interbibliothèques et a pour tâche d'accompagner le développement du système global. Ses tâches principales ont été:

• La définition des spécifications

Les bases de travail pour l'élaboration des spécifications de la future application sont les normes ISO 10160 et 10161-1 (Interlibrary Loan Application Service Definition and Protocol Specification). Par une description exhaustive des différentes étapes et actions du prêt interbibliothèques, la définition des spécifications a été faite en deux parties: les actions de type Requester (Commandes de photocopies/monographies) et les actions de

type Responder (Répondre aux commandes). Le groupe de travail traite des deux aspects (car chaque partenaire se retrouve en principe dans l'une et l'autre des fonctions) pour assurer une continuité et une cohérence dans la réflexion.

La référence aux normes ISO nous donne la possibilité d'une compatibilité appréciable avec les systèmes de prêt interbibliothèques «locaux», ainsi qu'avec les systèmes étrangers. Notre projet dans l'ensemble, et plus spécifiquement la phase de définition des spécifications, bénéficie de l'appui et du conseil de membres de ARL-NAIILDD (Association of Research Libraries, North American Interlibrary Loan and Document Delivery Project) et IPIG (ILL Protocol Implementors Group of the North American Interlibrary Loan and Document Delivery Project). Notre projet a été enregistré auprès du groupe de travail Prêt interbibliothèques de l'IFLA.

• La définition de la langue du module

Afin de limiter le travail de traduction et de mise à niveau en phase de développement, l'anglais a été choisi comme langue de développement. Lorsque l'application sera terminée, la documentation ainsi que le «customizing» de celle-ci seront traduits.

• La définition des priorités pour la capture des notices

Etant donné la multiplicité des sources catalographiques en Suisse, un ordre de priorité a été défini par le WG pour le développement d'applets (programmes internet) permettant la capture des données et l'insertion de celles-ci automatiquement dans un bulletin électronique de prêt.

Le serveur www.ill.ch

L'ensemble du projet est basé sur le WWW, et c'est pourquoi notre serveur est, tout en étant l'outil de communication par excellence, un outil de travail. Afin de nous assurer une accessibilité sans équivoque, nous avons acquis le nom de domaine ill.ch. Le serveur en cours de réalisation est le point de référence et de convergence pour le prêt